



Dienst- und Besoldungsreglement

der

Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren,

gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
ARBEITSZEIT, FEIERTAGE, FERIEN UND URLAUB	3
BESOLDUNG	4
AUFLAGEZEUGNIS	8
ANHANG I: ENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER UND SONDERLEISTUNGEN	9

Die Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren, erlässt gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung, gültig ab 1. Januar 2021 für die Behördenmitglieder, die öffentlich-rechtlich und privat-rechtlich Angestellten folgendes Reglement, gültig ab 1. Januar 2022:

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindepersonal; gemeint sind die öffentlich-rechtlich Angestellten, die privat-rechtlich Angestellten, die in einem ständigen Arbeitsverhältnis zur Gemeinde stehen. Ferner gilt es auch für die Funktionäre im Nebenamt und für die Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder der Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren.
Entlohnung	Art. 2 Das im Dienste der Gemeinde stehende Gemeindepersonal, die nebenamtlichen Gemeindefunktionäre und die Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder, werden für ihre Verrichtungen direkt aus der Finanzverwaltung besoldet oder entschädigt.
Gebühren	Art. 3 Alle Gebühren, welche für amtliche oder behördliche Funktionen bezogen werden, fallen in die Finanzverwaltung, sofern nichts anderes bestimmt ist.
Anstellung	Art. 4 Das Gemeindepersonal wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren angestellt oder gewählt. Das Dienstverhältnis der Angestellten richtet sich nach den Vorschriften dieses Reglements.
Kantonale Gesetze, Dekrete, usw.	Art. 5 Sofern dieses Reglement keine Regelungen vorsieht, gelten subsidiär die Vorschriften des Obligationenrechts für die privatrechtlich Angestellten und des Personalrechts des Kantons Bern für die öffentlich-rechtlich Angestellten.

Arbeitszeit, Feiertage, Ferien und Urlaub

Arbeitszeit	Art. 6 ¹ Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden bei einem 100%-Pensum. ² Überzeit wird nur als solche anerkannt, wenn diese durch die vorgesetzte Stelle angeordnet oder bewilligt wird.
Feiertage	Art. 7 ¹ Die im Feiertagskalender des Kantons aufgeführten Tage sind bezahlt, wenn sie auf einen normalen Arbeitstag fallen ² An Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen endet die Arbeitszeit um 16.00 Uhr.

Arbeitszeit

Art. 8 ¹ Der Ferienanspruch beträgt pro Kalenderjahr:

- bis zum 49. Altersjahr: 25 Arbeitstage
- ab dem 50. Altersjahr: 28 Arbeitstage
- ab dem 60. Altersjahr: 33 Arbeitstage

² Im Ein- und Austrittsjahr sowie bei unbezahltem Urlaub bemisst sich der Ferienanspruch an den geleisteten Arbeitstagen.

³ Bei bezahlten Absenzen aller Art von insgesamt mehr als zwei Monaten pro Kalenderjahr wird der Ferienanspruch für jeden weiteren angebrochenen Monat um 1/12 gekürzt.

Urlaub

Art. 9 Für folgende Familienangelegenheiten und Anlässe wird den Mitarbeitenden auf rechtzeitige Mitteilung hin bezahlter Urlaub gewährt:

- | | |
|--|------------|
| a) Eheschliessung der Mitarbeitenden | 2 Tage |
| b) Vaterschafts- und Adoptionsurlaub | 10 Tage |
| c) Tod des Lebenspartners/der Lebenspartnerin
oder eigener Kinder | 3 Tage |
| d) Tod eines Eltern- oder Schwiegereltern | 2 Tage |
| e) Tod eines Grosseltern, von Geschwistern, eines
Enkels, eines Schwiegersohnes, einer Schwiegertochter,
eines Schwagers, einer Schwägerin | 1 Tag |
| f) Bei Tod von anderen Verwandten oder nahen
Bekanntem: Teilnahme an der Bestattung | max. ½ Tag |
| g) Wohnungswechsel (pro Kalenderjahr) | 1 Tag |
| h) Entlassung aus der militärischen Wehrpflicht | 1 Tag |
| i) Militärische Inspektionen | ½ Tag |

Fällt ein solcher Absenztage in die Ferien, kann er nachbezogen werden.

Besoldung

Allgemeines

Art. 10 ¹ Die generelle Lohnregelung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen und der Verantwortung am Arbeitsplatz sowie des Arbeitsmarktes.

² Die individuellen Löhne werden im Rahmen der generellen Lohnregelung unter spezieller Berücksichtigung von Leistung und Verhalten des Mitarbeitenden festgelegt. Männliche und weibliche Angestellte, die gleichwertige Arbeit leisten, haben Anspruch auf den gleichen Lohn.

³ Die Gehaltsklassen richten sich grundsätzlich nach der jährlichen Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern für das Kantonspersonal. Für die nachfolgenden Angestellten gelten folgende Gehaltsklassen:

- Gemeindeschreiber/in GKL 18 bis 21
- Finanzverwalter/in GKL 18 bis 21
- Übriges Gemeindepersonal GKL 06 bis 21

Festlegung
Gehaltsklasse und
Gehaltsstufen

Art. 11 Die Festlegung der konkreten Gehaltsklasse und Gehaltsstufe erfolgt durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat überprüft zu Beginn des Kalenderjahres die Gehaltsstufen und passt diese bei Bedarf an. Dabei berücksichtigt er das Verhalten und die Leistungen der Angestellten und trägt der allgemeinen Wirtschafts- und Lohnentwicklung Rechnung.

13. Monatslohn

Art. 12 Dem Gemeindepersonal wird ein 13. Monatslohn ausbezahlt. Er entspricht 1/12 der während des Kalenderjahres ausbezahlten Grundlöhne. Die Auszahlung erfolgt zur Hälfte im Juni und im Dezember. Bei Ein- oder Austritt während des Jahres erfolgt die Auszahlung pro Rata.

Dienstaltersgeschenke

Art. 13 ¹ Das Gemeindepersonal Anspruch auf Dienstaltersgeschenke. Sie werden wie folgt ausgerichtet:

- a) nach vollendetem 10. Dienstjahr 50 % einer Monatsbesoldung, nach vollendetem 20. Dienstjahr und je weiteren 10 Dienstjahren 100 % einer Monatsbesoldung, oder
- b) nach vollendetem 10. Dienstjahr 1 Woche Ferien
nach vollendetem 20. Dienstjahr 2 Woche Ferien
nach vollendetem 30. Dienstjahr 2 Woche Ferien
nach vollendetem 40. Dienstjahr 2 Woche Ferien

² Als Monatsbesoldung im obigen Sinn gilt die Besoldung zuzüglich im Zeitpunkt der Fälligkeit bestehende Teuerungszulagen. In Betracht fallen sämtliche bei der Gemeinde Oberwil b. Büren geleisteten Dienstjahre.

³ Das Gemeindepersonal hat ein Wahlrecht, in welcher Art sie sich das Dienstaltersgeschenk ausrichten lassen wollen.

Entschädigungen,
Sitzungsgelder und
Sonderleistungen

Art. 14 Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Sonderleistungen werden im Anhang I dieses Reglements geregelt.

Honorare Präsidenten
und Sekretäre

Art. 15 Die Honorare (jährliche Grundentschädigung) der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Sekretärinnen und Sekretäre sind bestimmt für: Vorbereitung der Sitzungen exklusiv Ratsbüro und Protokollführung. Für ausserordentliche Zeitbeanspruchungen kann eine zusätzliche Entschädigung verlangt werden (Stundenansatz gemäss Anhang I).

Spezialkommissionen	Art. 16 Mitglieder von Spezialkommissionen haben Anspruch auf Sitzungsgeld und Entschädigung nach Aufwand gemäss Anhang I.
Anspruch	Art. 17 ¹ Auf Sitzungsgelder, Tages- oder Halbtagesentschädigungen haben alle vom Kanton, von der Gemeinde, vom Gemeinderat und den Kommissionen gewählten oder bezeichneten Gemeindefunktionäre und Behördenmitglieder Anspruch, die ordnungsgemäss und im Interesse der Gemeinde an Sitzungen, Augenscheinen, Besprechungen, Delegationen und Repräsentationen abgeordnet werden. Alle Delegierte sind zur Berichterstattung verpflichtet. ² Das Gemeindepersonal hat für Abendsitzungen von Kommissionen, denen sie von Amtes wegen angehören, zusätzlich zur Arbeitszeit Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Sitzungen unter dem Tag gelten als Arbeitszeit und es besteht kein Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Es besteht kein Anspruch auf ein Sekretariatshonorar.
Anweisung	Art. 18 Sitzungsgelder, Tages- und Halbtagesentschädigungen sowie Spesenentschädigungen sind durch den Gemeinderat und die zur Rechnungsanweisung berechtigten Kommissionen zur Zahlung anzuweisen.
Auszahlung	Art. 19 Die Auszahlungen erfolgen jährlich, gestützt auf eine detaillierte Präsenzliste, versehen mit dem Visum der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs der entsprechenden Behörde.
Tagesentschädigung	Art. 20 Tagesentschädigungen können beansprucht werden, wenn vormittags zwischen 07.00-12.00 Uhr und am gleichen Nachmittag zwischen 13.00 und 18.00 Uhr je mindestens 3 Stunden aufgewendet wurden. Halbtagesentschädigungen, wenn diese Bedingungen für vor- oder nachmittags zutreffen.
Unfallversicherung	Art. 21 ¹ Alle von der Gemeinde Beschäftigten werden von ihr gegen die Folgen von Unfällen versichert, soweit sie nicht unter die Vorschriften der SUVA fallen. ² Die SUVA-Prämien für Nichtbetriebsunfälle gehen zulasten der versicherten Arbeitnehmenden (wöchentliche Arbeitszeit über 12 Stunden). ³ Zusätzlich besteht für alle Personen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von über 12 Stunden eine Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG. Diese Prämien gehen voll zulasten der Gemeinde.
Krankentaggeldversicherung	Art. 22 Die Gemeinde versichert alle Personen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von über 12 Stunden. Die Prämien werden je zur Hälfte von der Gemeinde und von den versicherten Angestellten getragen.

Pensionskasse

Art. 23 ¹ Die Gemeinde versichert die Angestellten gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen der gesetzlichen Pflicht. Mann und Frau sind gleich zu behandeln.

² Die Prämien werden je zur Hälfte von der Gemeinde und von den Versicherten getragen.

³ Im übrigen wird auf das Reglement der BVG-Sammelstiftung Swiss Life verwiesen, dessen Bestimmungen Anwendung finden.

Abänderungen

Art. 24 Sofern aufgrund von revidierten oder neuen kantonalen oder eidgenössischen Vorschriften die Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Reglementes nötig wird, kann der Gemeinderat die Änderung beschliessen, welche sich aus dem massgebenden, übergeordneten Recht zwangsläufig ergeben. Alle übrigen Abänderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Schlussbestimmungen,
Inkrafttreten

Art. 25 ¹ Die im Anhang I zu diesem Reglement festgesetzten Ansätze überprüft der Gemeinderat mindestens alle 4 Jahre

² Wer eine Anstellung oder Wahl der Gemeinde Oberwil b. Büren annimmt, anerkennt dieses Reglement sowie die Gemeindeordnung, gültig ab 1. Januar 2021 als Bestandteil seines Anstellungsverhältnisses.

³ Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

⁴ Alle mit dem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse der Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren, namentlich das Dienst- und Besoldungsreglement vom 1. Januar 1997 werden aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat am 18. Oktober 2021.

Das vorliegende Reglement und der Anhang I wurden an der Versammlung vom 24. November 2021 angenommen.

Namens der Gemeinde

Der Präsident

Die Sekretärin

Heinz Hugi

Daniela Bart

Auflagezeugnis

Dieses Reglement und der Anhang I wurden gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Oberwil b. Büren, 25. November 2021

Die Gemeindegemeinschafterin



Daniela Bart

Anhang I: Entschädigungen, Sitzungsgelder und Sonderleistungen

Entschädigungen

Es erhalten jährlich

Gemeinde- und Gemeindepräsident/in	Fr.	7'000.--
Vizegemeinde- und Vizegemeindepräsident/in	Fr.	3'500.--
Gemeinderatsmitglied	Fr.	2'500.--

Präsidium und Sekretariat Bau- und Planungskommission	Fr.	900.--
Präsidium und Sekretariat Kommission Gemeindebetriebe	Fr.	900.--
Präsidium und Sekretariat Energiekommission	Fr.	900.--
Präsidium und Sekretariat Schulkommission	Fr.	900.--
Präsidium und Sekretariat Friedhofkommission	Fr.	600.--
Präsidium und Sekretariat Wasserbaukommission	Fr.	600.--

(Für Gemeindepersonal besteht kein Anspruch auf ein Sekretariatshonorar.)

Spezialkommissionen:

Das Honorar (jährliche Grundentschädigung) für das Präsidium und das Sekretariat werden im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt.

Ferner erhalten

Anzeigerverträger/in und Stellvertretung

zusätzlich zur Besoldung Entschädigung für das Vertragen des Abstimmungsmaterials	pro Abstimmung	Fr.	150.--
Rechnungsversand Januar und Juni	pro Versand	Fr.	100.--
Rechnungsversand März und September	pro Versand	Fr.	75.--
Rechnungsversand Hundetaxen	pro Versand	Fr.	75.--
Todesmitteilung	pro Versand	Fr.	100.--

Brunnenmeister	pauschal	Fr.	1'000.--
zusätzlich zur Pauschale effektiv geleistete Stunden		Fr.	nach Zeitaufwand

Pikettentschädigung Elektra		Fr.	1'000.--
-----------------------------	--	-----	----------

Friedhofabwart		Fr.	nach Zeitaufwand
Totengräber	pro Erdbestattungsgrab	Fr.	550.--
	pro Urnengrab	Fr.	150.--

(Sofern die Stunden nicht durch das Gemeindepersonal ausgeführt werden.)

Zählerableser (Strom + Wasser)	pauschal	Fr.	nach Zeitaufwand
--------------------------------	----------	-----	------------------

Öffentliche Beleuchtung	pro Lampenwechsel	Fr.	45.00
-------------------------	-------------------	-----	-------

Freiwilliger Kindermittagstisch

Entschädigung Köchinnen und Köche	pro Mittagstisch	Fr.	50.--
Entschädigung Betreuungspersonen	pro Mittagstisch	Fr.	20.--

Entschädigung nach Zeitaufwand

Allgemeiner Stundenansatz / Gemeindewerk Fr. 35.--*
(Mit diesem Stundenansatz sind alle Ansprüche wie Ferien, Feiertagsentschädigungen, Sozialzuschläge und 13. Monatslohn abgegolten.)

Maschinenkosten für Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, etc. Gemäss Richtlinien der Agroscope (ART-Tarife)

Sitzungsgelder

Sitzungsgeld pro Sitzung Fr. 60.--
Halbtagesentschädigungen Fr. 100.--
Tagesentschädigungen Fr. 200.--

Abstimmungs- und Wahlausschuss
Abstimmungen: pro Mitglied / Abstimmung Fr. 60.--
Wahlen: pro Mitglied / Wahl Fr. 100.--
Einpacken Stimmmaterial: pro Mitglied Stundenansatz Fr. 35.--

Spesenentschädigungen
Km-Entschädigung je Km für PW Fr. -.70
(In der Km-Entschädigung ist die anteilmässige Prämie für eine Vollkaskoversicherung für Dienstfahrten mit dem privaten PW abgegolten.)

Bahnbillet 2. Klasse gemäss SBB-Tarif

Nacht- und Wochendarbeit Gemeindewegmeister/in und Mitarbeitende Werkhof

Diese Zulagen richten sich nach dem Regierungsratsbeschluss des Kantons Bern für das aktuelle Jahr.

Ausserordentliche Spesen sind nachzuweisen und obliegen der Kompetenz des Gemeinderats.

Sonderleistungen

Gemeinderat inkl. Gemeindepersonal pro Person und Jahr Fr. 220.--

Geschenke

- 1 Den im Amt beziehungsweise in einer Anstellung stehenden oder ausscheidenden Behörden- und Kommissionsmitgliedern, dem Gemeindepersonal (Angestellte und Funktionäre) und der Lehrerschaft, werden grundsätzlich keine Geschenke ausgerichtet.
- 2 Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.